

[IV. 127.] **Befähigt und vereidigt wurden:**

Als Amts- und Gemeindevote: Schuhmacher Franz Barthel in Hertwigswalde.

Als Nachwächter (Polizeibeamter): Arbeiter Paul Schwarzer in Ober Pomdorf.

Münsterberg, den 1. August 1912.

[H. 6137.] **Eröffnung der Jagd auf Rebhühner und Wachteln.** Der Bezirksauschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau den Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner

auf Sonntag den 25. August 1912

festzusetzen, so daß die Eröffnung der Jagd auf die bezeichneten Wildarten

Montag den 26. August 1912

stattfindet.

Münsterberg, den 8. August 1912.

[H. 5992. II.] **Förderung von Privathengsten.** Unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 2 der Hengstordnung vom 6. April 1912, Amtsblatt S. 171/75, fordere ich die Besitzer im hiesigen Kreise, welche im Jahre 1913 Hengste zur Bedeckung fremder Stuten, sei es gegen oder auch ohne Entgelt, benutzen wollen, hierdurch auf, sie unter Einreichung des vorgeschriebenen Nationalis bestimmt bis zum 1. September d. Js. bei mir anzumelden.

Münsterberg, den 12. August 1912.

[H. 5990.] **Einreichung der Nachweisung der Gast- und Schankwirtschaften.** Die Polizeiverwaltung hier und die Amtsvorsteher des Kreises werden unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 24. August 1906, J.-Nr. 7655 — Seite 154 — und vom 2. März 1907, J.-Nr. 2318 — Seite 51 — ersucht, die Nachweisung der in ihren Bezirken vorhandenen Gast- und Schankwirtschaften mir bestimmt bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen.

Die Nachweisungen sind vorher nach dem gegenwärtigen Stande zu berichtigen, auch ist der Tag der im Jahre 1912 vorgenommenen polizeilichen Revision einzutragen.

Münsterberg, den 7. August 1912.

[H. 5989.] **Einreichung der Katasterblätter der gewerblichen Anlagen.** Die Polizeiverwaltung hier und die Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, die Katasterblätter der gewerblichen Anlagen bestimmt bis zum 1. Oktober d. Js. mir zur Prüfung einzureichen. Der Inhalt der Katasterblätter ist auf Grund der vorgeschriebenen Revisionen der Anlagen vorher von den Polizeibehörden zu prüfen und eventuell zu ergänzen. Ich nehme hierbei Bezug auf Abschnitt L der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 — Sonderbeilage zu Nr. 25 des Regierungsamtsblattes für 1904 und die Kreisblattverfügung vom 10. März 1911 J.-Nr. 2099, S. 44.

Münsterberg, den 7. August 1912.

[H. 6187.] Unter dem Viehbestande des Besitzers Oswald Kirsch in Neualtmannsdorf ist der Milzbrand ausgebrochen.

Münsterberg, den 10. August 1912.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[II. 2611.] **Kreisgemeindefrankenkasse.** Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden an die Einreichung des Verzeichnisses der bei der Kreisgemeindefrankenkasse versicherten Personen und der vorschußweise gezahlten Krankenunterstützungen für das 2. Vierteljahr bezw. 1. Halbjahr des Kalenderjahres 1912 hiermit erinnert.

Münsterberg, den 2. August 1912.

Der Kreisauschuß. Dr. Kirchner.

Je größer die Ernte, desto notwendiger neue Düngung.

Die Bitterung dieses Sommers hat die im Boden vorhandenen und ihm zugeführten Nährstoffe, soweit sie löslich waren, auch gelöst und den Pflanzen zur Verfügung gestellt, sodaß das Wachstum dieses Jahres im allgemeinen sehr üppig gewesen ist. Dadurch sind aber die Nährstoffvorräte des Bodens natürlich sehr erschöpft worden, und daher müssen bei der Neubüngung der Felder die Kunstdüngergaben um so reichlicher bemessen werden. Jetzt bei der Herbstbestellung wird es sich zunächst darum handeln, den Böden die entzogenen Kalimengen wieder zu ersetzen. Man bestelle die Kalisalze möglichst zeitig und beherzige den alten Grundsatz, sie umso zeitiger zu streuen, je schwerer der Boden ist. Im allgemeinen sollten die Kalisalze wenigstens 2 Wochen vor der Saat im Boden sein: 3 Ztr. Kalzit pro Morgen auf Sand- und Moorböden, 1 Ztr. 40%iges Kalisalz auf Lehmböden.